

Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungssteuergesetzes und des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Verkehrssteueränderungsgesetz – VerkehrStÄndG)
- Drucksache 17/10039 -

A. Einleitung

Der Gesetzentwurf eines Verkehrssteueränderungsgesetzes sieht Novellierungen im Versicherungssteuer- sowie im Kraftfahrzeugsteuergesetz vor.

Das Versicherungssteuergesetz soll präziser und eindeutiger gefasst werden, zudem sind Neuerungen vorgesehen, die das Versicherungssteueraufkommen stabilisieren und Steuergestaltungs- und Umgehungsmöglichkeiten einschränken sollen.

Mit den Änderungen im Kraftfahrzeugsteuergesetz sollen steuerliche Anreize zur Anschaffung eines umweltfreundlichen Elektrofahrzeuges geschaffen sowie administrationsvereinfachende Novellierungen im Hinblick auf die kraftfahrzeugsteuerrechtliche Einordnung eines Fahrzeuges vorgenommen werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft beurteilt den Gesetzentwurf differenziert.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

I. Versicherungssteuergesetz

1.) Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Nummer 9 (§ 3 Abs. 3, § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8)

Mit den geplanten Novellierungen sollen zukünftig Selbstbehalte im Bereich der Kfz-Haftpflichtversicherung zum Versicherungsentgelt zählen und der Versicherungsbesteuerung unterliegen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft positioniert sich kritisch zu den geplanten Novellierungen.

Zwar wäre von den Neuerungen lediglich ein eingeschränkter Adressatenkreis, vornehmlich Versicherungsnehmer mit einem umfangreichen Fahrzeugfuhrpark, die einen solchen Selbstbehalt als Großkunden bei der Haftpflichtversicherung gewährt bekommen, betroffen.

Die Einbeziehung des Selbstbehaltes in die Steuerpflicht ist jedoch in dieser Form vonseiten der Steuerverwaltung nicht gleichmäßig zu erheben.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist zunächst darauf hin, dass sich die geplante Neuregelung über gefestigte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes hinwegsetzt, nach der Selbstbehalte explizit kein Versicherungsentgelt darstellen.

Der Bundesfinanzhof hat in einer Entscheidung vom 8. Dezember 2010 (II R 12/08) festgestellt, dass wesentliches Merkmal eines Versicherungsverhältnisses das Vorhandensein eines vom Versicherer gegen Entgelt genommenen Wagnisses sei. Besteuerungsgegenstand sei zudem nicht das Versicherungsverhältnis als solches, sondern allein die Zahlung des Versicherungsentgeltes durch den Versicherungsnehmer.

Sofern aus fiskalischen Gründen ein Paradigmenwechsel im Rahmen der Versicherungsbesteuerung vorgenommen werden soll, sollte das Erhebungssystem jedoch administrier- und vollziehbar bleiben.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ist nicht in ausreichendem Maße geklärt, wie die Steuerverwaltung eine Besteuerung des Selbstbehaltes im Falle einer eigenständigen Schadensregulierung durch den Versicherungsnehmer vornehmen soll.

Es besteht nach versicherungsrechtlichen Grundsätzen keine Verpflichtung des Versicherungsnehmers einen Schaden, der sich in seiner Höhe innerhalb des Selbstbehaltes bewegt, dem Versicherungsgeber anzuzeigen.

Selbst wenn man eine solche Mitteilungspflicht gesetzlich normieren würde, hätte diese auf bestehende Versicherungsvertragsverhältnisse keine direkten Auswirkungen, denn diese können, da dann zum Nachteil des Versicherungsnehmers, nur mit seiner Zustimmung geändert werden.

Folglich ist die geplante Neuerung in der Praxis nicht geeignet, eine gleichmäßige Einbeziehung des Selbstbehaltes in die Besteuerung sicherzustellen, denn die Steuerverwaltung wäre gegenwärtig allein auf eine freiwillige Angabe des Versicherungsnehmers angewiesen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft kann deshalb die rechtliche Ausgestaltung der Einbeziehung eines verwirklichten Selbstbehaltes in die Versicherungssteuer in seiner jetzigen Form nicht mittragen.

2.) Zu Nummer 4 Buchstabe b (§ 4 Abs. 2 –neu-)

Mit dem neuen § 4 Abs. 2 sollen gesetzliche Kriterien aufgestellt werden, unter welchen Voraussetzungen Steuerbefreiungen oder –ermäßigungen für einzelne Teile eines Vertrages erhalten bleiben, wenn mehrere Versicherungen in einem Versicherungspaket zusammengefasst werden.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt und unterstützt die Neuerung als eine administrative Erleichterung, denn damit wird die mögliche Steuerfreiheit einzelner Bestandteile eines Versicherungskombinationsvertrages offen annonciert, was zu einer Rechtsicherheit für alle Beteiligten führt.

3.) Zu Nummer 9 (§ 10 Abs. 4)

Mit der Neuregelung in § 10 Abs. 4 soll festgelegt werden, mit welcher Steuer, bezogen auf einen bestimmten Anmeldungszeitraum, die Ergebnisse nach einer steuerlichen Außenprüfung festzusetzen sind.

Die Festsetzung hat zukünftig zusammen mit der Steuer für den letzten Monat, das letzte Quartal oder das letzte Kalenderjahr des Prüfungszeitraums zu erfolgen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt diese Novellierung als einen Beitrag zur Verbesserung der zeitnahen Steuererhebung im Bereich der Versicherungssteuer, denn bisher sind Steuerbeträge, die aufgrund einer Außenprüfung nachzuentrichten sind, zusammen mit der Steuer für den laufenden Anmeldungszeitraum festzusetzen. In dieser Hinsicht kann es, wie in der Gesetzesbegründung zu Recht ausgeführt, bei Betriebsaufgaben oder Verschmelzungen mit anderen Unternehmen zu Schwierigkeiten bei der Realisierung des Steueranspruches kommen.

II. Kraftfahrzeugsteuergesetz

1.) Zu Nummer 1 Buchstaben a und b (§ 2 Abs. 2, 2 a bis 2 c aufgehoben)

Mit der Streichung von § 2 Abs. 2 sowie 2 a bis 2 c soll es zu Vereinfachungen bei
der Feststellung von kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Steuerklassen und Aufbauarten
im Rahmen der Ermittlung der Bemessungsgrundlage kommen.

Infolge unterschiedlicher Fahrzeugklassifizierungen im Kraftfahrzeugsteuer- und Verkehrsrecht kann es derzeit zu Divergenzen kommen, die für den Steuerpflichtigen oftmals nicht nachvollziehbar sind. Fahrzeugvorführungen bei der zuständigen Steuerbehörde sind notwendig, oftmals ergibt sich Administrationsmehrbedarf durch folgende Rechtsbehelfs- und Klageverfahren.

Grund hierfür ist, dass die durch die Kraftfahrzeugzulassungsstellen durchgeführte verkehrsrechtliche Einordnung eines Fahrzeuges nach dem Schadstoffausstoß sowie der Größe des Hubraumes vorgenommen wird.

Die steuerrechtliche Fahrzeugklassifizierung unterscheidet hingegen zwischen Personenkraftwagen, Wohnmobilen und anderen Fahrzeugen. Bei der Abgrenzung bil-

den der Hubraum, bei Wohnmobilen u.a. ein Mischberechnung von Gewicht und Schadstoffausstoß sowie das Gewicht des Fahrzeuges den Abgrenzungsrahmen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft begrüßt, dass zukünftig die verkehrsrechtlichen Fahrzeugklassifizierungen als Grundlage für die kraftfahrzeugsteuerrechtliche Einordnung bindende Wirkung entfalten soll.

Dies entlastet die Steuerverwaltung administrativ, denn zusätzliche steuerrechtliche Fahrzeugneubewertungen entfallen zukünftig.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft wird dieser Verwaltungsvereinfachungseffekt im Folgenden jedoch mit § 18 Abs. 12 –neu- wieder zunichte gemacht (siehe unten).

2.) Zu Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b (§ 18 Abs. 12 –neu-)

Nach § 18 Abs. 12 –neu- soll im Falle der Feststellung einer niedrigeren Steuer als unter Berücksichtigung des zuvor gestrichen § 2 Abs. 2 a weiterhin die steuerrechtliche Qualifizierung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden sein.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft lehnt die Einführung eines § 18 Abs. 12 – neuab, denn damit wird die mit der Neufassung des § 2 Abs. 2 bezweckte Administrationsentlastung aufseiten der Steuerverwaltung wieder ausgehebelt.

An der derzeit bestehenden Verwaltungspraxis wird sich praktisch nichts ändern, denn bei Neuanmeldungen von Fahrzeugen bedingt § 18 Abs. 12 –neu- Vergleichsberechnungen zur Feststellung einer evtl. niedrigeren Steuerlast.

Fahrzeuge müssen in diesem Zusammenhang ggf. weiterhin bei der zuständigen Behörde der Steuerverwaltung vor Ort vorgeführt und vermessen werden.

Infolge der auch zukünftig bestehenden Divergenz zwischen der unterschiedlichen Fahrzeugklassifizierung im Kraftfahrzeugsteuerrecht und Verkehrsrecht wird es in solchen Fällen, wie schon jetzt, regelmäßig zu Einspruchs- und Klageverfahren kommen.

Will der Gesetzgeber eine spürbare administrative Entlastung aufseiten der Steuerverwaltung erreichen, welche dem Bund nach Ende der Organleihe Mitte des Jahres 2014 zu Gute kommen würde, sollte § 18 Abs. 12 –neu- gestrichen werden.